

An alle
Mentorinnen und Mentoren
Kurs 33

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie wurden von Ihren Schulleitungen mit der Aufgabe betraut, eine junge Kollegin oder einen jungen Kollegen während der Ausbildung zu begleiten und zu beraten. Für Ihre Bereitschaft, diese gleichermaßen bereichernde wie verantwortungsvolle Tätigkeit zu übernehmen, danke ich Ihnen ausdrücklich. Die Lehreranwärter kommen mit viel Optimismus und Engagement an die Schulen; nun kommt es darauf an, die Realität des schulischen Alltags zu erleben, zu erproben und möglichst viel von den Idealen mit in den Beruf zu nehmen.

Die Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten, in erster Linie aber mit Ihnen, ist dafür eine notwendige Voraussetzung. Seien Sie den neuen Kolleginnen und Kollegen auf der Basis ihrer breiten beruflichen Erfahrung und einer positiven Zuwendung offene und ehrliche Gesprächspartner und Begleiter, denn nur so können die Anwärter ihre Lehrerpersönlichkeit entwickeln und zu Kolleginnen und Kollegen werden, mit denen wir gerne an unseren Schulen zusammenarbeiten.

Diese Tätigkeit stellt vielerlei Anforderungen an Sie, die über das Maß des Unterrichtens hinausgehen. Das Seminar für Didaktik und Lehrerbildung will Ihr Partner bei dieser Aufgabe sein und Sie durch - auch fachbezogene - Fortbildungen, Gesprächs-/Austauschmöglichkeiten mit anderen Mentor(inn)en, Vorträge, Angebote der Lernwerkstatt und durch gemeinsame Beratungsgespräche unterstützen. Dazu benötigen wir auch Ihre Anregungen. Bitte kommen Sie bei Fragen und Problemen auf uns zu, denn letztlich kann nur eine zwischen Schule und Seminar abgestimmte Ausbildung erfolgreich sein. Diesem Zweck soll auch dieser Begleiter durch den Vorbereitungsdienst dienen. So weit die nachfolgenden Ausführungen Begriffe wie Bewerber, Lehreranwärter, Leiter, Mentor, Schulleiter und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

Für die Zusammenarbeit mit den Lehreranwärterinnen und -anwärtern wünschen wir alle Ihnen viel Freude und Erfolg!

K. Handschuh, Direktor

Hinweis zur Verteilung:

Wir bitten die Schulleitungen, diese Handreichungen allen mit der Betreuung befassten Kolleginnen und Kollegen an den Schulen verfügbar zu machen. Herzlichen Dank!

Inhaltsübersicht

1. **Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Fundstelle
- 1.2 Bildungspläne

2. **Aufgaben aller an der Ausbildung Beteiligten**

- 2.1 Vorbereitungsdienst: Struktur und Aufgabenverteilung zwischen Schule und Seminar
- 2.2 Die tägliche Unterrichtsvorbereitung in schriftlicher Form
- 2.3 Begleitung des Lehreranwärters im 1. Ausbildungshalbjahr
- 2.4 Begleitung des Lehreranwärters im 2. Ausbildungsabschnitt
- 2.5 Ausbildung im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers
- 2.6 Unterrichtsbesuche durch den betreuenden Lehrer im 2. Ausbildungsabschnitt
- 2.7 Gesprächsführung in der Beratung

3. **„Ergänzende Veranstaltungen“**

- 3.1 Gestaltung des Bereichs „**Ergänzende Veranstaltungen**“ am Seminar Meckenbeuren
- 3.2 Hinweise für den Bereich „**Erg.V.**“ und die Beratungsbesuche an den Schulen

- 4. Allgemeine Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Seminar**
 - 4.1 Schulbesuche durch die Ausbilder beim Seminar
 - 4.2 Unterrichtsbesuche durch die Mentoren
 - 4.3 Die Schulleiterbeurteilung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes
 - 4.3.1 Inhalt und Zeitpunkt der Beurteilung
 - 4.3.2 Beteiligung des Mentors an der Beurteilung durch die Schule
 - 4.3.3 Beurteilung durch die Schule gem. §13.5 bei getrennter Grund- und Hauptschule
 - 4.3.4 Gewichtung von Sonderaktivitäten in der Beurteilung durch die Schule
 - 4.3.5 Handreichungen zur Erstellung der Beurteilung
 - 4.4 Lehraufträge von Mentoren
 - 4.5 Weitere mit der Betreuung befasste Lehrerinnen und Lehrer
 - 4.6 Schriftliche Unterrichtsvorbereitung der Lehreranwärter, Angemessenheit von Klassenarbeiten und Notengebung

- 5. Anhang**

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Fundstelle

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist geregelt in der

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung (GHPO II)“

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II) vom 09. März 2007

→ Sie finden den kompletten Text auch auf unserer Homepage:

www.seminar-meckenbeuren.de

Ziel der Ausbildung (§1 der GHPO II):

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grund- und Hauptschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

Der Lehreranwärter ist Beamter und setzt sich als Lehrer und Erzieher der ihm anvertrauten Schüler ebenso wie als Kollege in den Ausbildungsgruppen aktiv für geltendes Recht (Grundgesetz, Landesverfassung, Schulgesetz ...) ein.

Er hat wie alle an seiner Ausbildung Beteiligten geschworen, dass er

„... das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen“

werde.

1.2 Bildungspläne

Bei der Einführung in die Schulpraxis kommt den Bildungsplänen von 2004 und 2012 (WRS) zentrale Bedeutung zu.

Der Lehreranwärter soll lernen, verantwortungsbewusst mit dem Bildungsplan umzugehen:

- Verbindlichkeit und Freiräume richtig einschätzen lernen und entsprechend handeln,
- die enge Verbindung von Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie sie insbesondere in den Vorbemerkungen zur jeweiligen Klassenstufe zum Ausdruck gebracht wird, erkennen und für den Unterricht entsprechende Konsequenzen daraus ableiten.

Für den Mentor ergibt sich daraus, dass bei der Beratung des Lehreranwärters bei der Erstellung der Stoffverteilungspläne, bei seiner täglichen Unterrichtsvorbereitung und bei Schulbesuchen dem Bildungsplan Rechnung getragen wird.

Die Berücksichtigung fächerverbindender Bezüge kommt durch die Fächerverbünde in den Bildungsplänen besondere Bedeutung zu, ohne dass fachspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vernachlässigt werden dürfen. Aus dem Bildungsplan - in Verbindung mit dem Beratungskonzept des Ministeriums für Kultus und Sport - beziehen alle an der Ausbildung Beteiligten auch die Legitimation zu Aussagen darüber, wie ein schülergemäßer Unterricht heute aussehen muss.

2. Aufgaben aller an der Ausbildung Beteiligten

2.1 Vorbereitungsdienst: Struktur und Aufgabenverteilung zwischen Schule und Seminar (Siehe folgende Seite!)

2.2 Die tägliche Unterrichtsvorbereitung in schriftlicher Form

2.2.1 Vorüberlegungen

Muss das wirklich sein?

Kein Lehrer kann aus dem Stegreif verantwortlich unterrichten. Dazu sind Unterrichtsprozesse zu vielschichtig und komplex, misslungene Stunden zu folgenschwer.

Umfängliche, sorgfältige Unterrichtsplanung ist notwendig,

um

Klarheit über die SACHE, den Unterrichtsgegenstand, zu gewinnen, die spezifische LERNGRUPPE in die Planung hineinzudenken, über INHALTE des Lehr-/Lernprozesses zu entscheiden, ZIELE festzulegen und angemessene VERFAHREN und Maßnahmen auszuwählen.

Dies geschieht immer im Spannungsfeld von „sicherer“ Planung und situationsangemessener Improvisation ... Probleme vorhersehen ... Alternativen einbeziehen ... den möglichen Verlauf phantasievoll vorwegnehmen.

Nicht alle Gedankengänge und Vorüberlegungen der täglichen Unterrichtsplanung müssen schriftlich fixiert werden. Um ökonomisch (zeitsparend), rationell (wiederverwertbar) und effektiv (ergebnisorientiert) vorzugehen, empfiehlt sich ein individuell entwickelter Modus der Darstellung.

Bei der Planung empfiehlt es sich, nicht häppchenweise Einzelstunden, sondern ganze Unterrichtseinheiten vorzubereiten.

Auf jeden Fall muss die Unterrichts v o r bereitung vor Beginn des Unterrichts erstellt werden! Eine sorgfältige Vorbereitung schränkt die notwendige Flexibilität nicht ein, sondern ist Voraussetzung dafür.

Inhaltliche Kriterien für die schriftliche Unterrichtsvorbereitung sind:

- für Schüler formuliertes Thema
- wichtigste Lernziele
- zeitliche und inhaltliche Gliederung in Phasen/Unterrichtsschritte (dabei wäre es wünschenswert, „Knackpunkte“/Gelenkstellen, Impulse und Arbeitsaufträge auszuformulieren)
- geplante Lehrer-/Schüleraktivitäten
- geplante Medien und Arbeitsmittel
- organisatorische Vorbereitung

Durch diese Punkte wird auch der **Mindestanspruch an eine angemessene tägliche Unterrichtsvorbereitung** umrissen.

Sinnvoll zur Ergänzung:

A l t e r n a t i v e n anmerken („Was tue ich, wenn ...?“)

Bemerkungen zum Verlauf (Feedback)
Ausblick/geplante Fortsetzung
Verwendete Arbeitsmittel/Quellenangabe

2.3 **Begleitung des Lehreranwärters im 1. Ausbildungshalbjahr**

GHPO II §13, Abs. 2 und 4

2.3.1 **Zeitliche Gliederung des Ausbildungsabschnitts und Betreuung**

Der 1. Ausbildungsabschnitt (Hospitationsphase) dauert vom 1. Februar bis zu den Sommerferien.

Er beginnt mit der **Einführungswoche**. In der Schule wird der Lehreranwärter ins Kollegium eingeführt und in den Klassen als neuer Lehrer vorgestellt.

Im Seminar wird der Lehreranwärter mit den rechtlichen Grundlagen des Vorbereitungsdienstes und der Organisation vertraut gemacht. In den Fachdidaktiken und in Pädagogik werden Beobachtungsaufträge für die 1. Kompaktzeit an der Schule erarbeitet.

Die 1. Kompaktzeit an der Schule schließt an die Einführungswoche an und umfasst i. d. R. 5 Unterrichtswochen. Hospitation und eigene Unterrichtsversuche finden in einem Zeitrahmen von **20 Unterrichtsstunden pro Woche** statt. (Siehe 2.3.2).

Für die Betreuung des Lehreranwärters bestellt der Leiter der Stammschule im Einvernehmen mit dem Seminar einen **Mentor** als Ausbildungsbeauftragten. Der Mentor koordiniert die Ausbildung, betreut den Lehreranwärter und begleitet sowie berät ihn darüber hinaus während der gesamten Ausbildung an der Schule.

Im Anschluss an die 1. Kompaktzeit hospitiert der Lehreranwärter **13 Stunden** wöchentlich an der Schule. Zunehmend übernimmt er mehr Verantwortung und Belastung und **unterrichtet bis zu 8 Stunden pro Woche**. Diese können aufeinander folgen oder im Wechsel Grundschule/Hauptschule oder als Lehrplaneinheit geplant, durchgeführt und reflektiert werden. Der Mentor oder der betreffende Fachlehrer beobachtet den Unterricht und bespricht ihn im Anschluss mit dem Lehreranwärter. Zunehmend wird der Lehreranwärter, soweit es für die Ausbildung sinnvoll und im Hinblick auf den Bildungsauftrag an den Kindern vertretbar erscheint, die Klasse allein unterrichten. Die Unterrichtsvorbereitung erfolgt schriftlich und wird in der Regel wöchentlich dem Mentor vorgelegt. Der Schulleiter stellt sicher, dass die Unterrichtsvorbereitungen gefertigt werden. Inhaltlich werden diese Vorbereitungen im Seminar exemplarisch besprochen. Formale Vorgaben werden nicht gegeben. Auch der Lehrbeauftragte nimmt bei seinen Beratungsbesuchen Einsicht und gibt dazu in geeigneter Form Rückmeldung.

Im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt fertigt der Lehreranwärter

für die Unterrichtsbesuche durch seine Ausbilder am Seminar **insgesamt mindestens sechs ausführliche Unterrichtsentwürfe** (§12, Abs. 2), die er auch dem Schulleiter vorlegt.

Ab Ostern erstellen der Mentor und der Schulleiter mit dem Lehreranwärter einen festen Stundenplan, in dem **alle studierten Fächer** abgedeckt sind.

8 Stunden unterrichtet der Lehreranwärter unter Anleitung des Mentors oder Fachlehrers, der sich sowohl in der Planung als auch in der Anwesenheit in der Klasse zunehmend zurückhält. 5 Stunden hospitiert der Lehreranwärter noch in einer Klasse. Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten wird der Lehreranwärter mit der Planung und Durchführung einer gesamten Lehrplaneinheit betraut.

Das vertraut Werden mit den Aufgaben eines Klassenlehrers, den schulischen Gremien und den Schulprofilen bildet einen weiteren Schwerpunkt der Ausbildung/Betreuung durch den Mentor in dieser Zeit.

In einer 2. Kompaktzeit von 2 Wochen Dauer Anfang Juni werden diese Erfahrungen und Einblicke an der Schule intensiviert.

Auch im Kurs 33 wird eine Gruppe von Anwärtern an einer Kooperation mit dem Sonderschulseminar zum Thema Inklusion teilnehmen. Diese LA werden die 2. Kompaktzeit im Tandem mit Partnern aus dem Sonderschul-Seminar verbringen, und zwar die erste Woche an den GWHS, die zweite Woche an den SoS.

Pro Fach erhält der Lehreranwärter vor den Sommerferien in der Regel einen beratenden Unterrichtsbesuch durch den Lehrbeauftragten.

Der Schulleiter bildet in Schulkunde aus.

Bis **Ende Juni** meldet er dem Seminar, falls nach seiner Sicht der Dinge der selbstständige Unterricht im kommenden Schuljahr dem Lehreranwärter **nicht** übertragen werden kann. Da die Mentoren durch ihren regelmäßigen Einblick in den Unterricht der LA Probleme frühzeitig feststellen können, sind sie gehalten, ggf. frühzeitig das Gespräch mit dem Schulleiter und/oder den Lehrbeauftragten des Seminars zu suchen.

Ggf. kann diese Entscheidung auch durch das Seminar getroffen werden (→ GHPO II § 10/4).

Das Seminar begleitet die Hospitationszeiten und gibt in den Fachdidaktiken und in Pädagogik Hilfen und Rat sowohl dem Lehreranwärter als auch bei Bedarf dem Mentor durch persönliche Gespräche und durch Mentorentagungen. Die Lehrveranstaltungen werden ergänzt durch Hospitationen in Kindergärten, Förderschulen, beruflichen Schulen etc.

Ende Juni finden im Rahmen der ergänzenden Veranstaltungen die fachpraktischen Tage (Projekttag) am Seminar statt.

2.3.2 Gestaltung der Kompaktzeiten an der Schule

In den Kompaktzeiten sind die Lehreranwärter mit 20 Stunden in der Woche ausschließlich in der Schule und nicht am Seminar. Das bedeutet, dass sie im Durchschnitt 4 Stunden täglich in der Schule entweder hospitieren oder selbst unterrichten.

In der 1. Kompaktzeit lernen die Lehreranwärter den oder die Mentoren mit den Aufgaben als Klassen- und Fachlehrer, das Kollegium, die Schüler und die Räumlichkeiten kennen.

Der Lehreranwärter kann in Begleitung eines Lehrers oder allein in allen Klassen und Fächern hospitieren und unterrichten. Auch Belastungssituationen (z.B. 4 Stunden an einem Tag unterrichten) sind erwünscht.

Während der 1. Kompaktzeit hospitiert der Lehreranwärter 1 Tag in einem Kindergarten.

Die Lehreranwärter werden von Seiten des Seminars auf die Kompaktzeiten vorbereitet. In den Lehrveranstaltungen der Pädagogik und in den Fachdidaktiken werden vorher mit den Lehreranwärtern pädagogische und fachliche Hilfen und Aufträge erarbeitet.

2.3.3 Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts

Mit der durch den Schulleiter und/oder das Seminar vor den Ferien ausgesprochenen Feststellung, dass im kommenden Schuljahr selbstständig Unterricht erteilt werden kann, wird der erfolgreiche Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts dokumentiert.

2.4 Begleitung des Lehreranwärters im 2. Ausbildungsabschnitt

Mit der Übernahme des selbstständigen Unterrichts soll der Lehreranwärter in die Verantwortung als Lehrer und Erzieher hineinwachsen.

In der GHPO II (§ 13, Abs. 4) heißt es:

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter in der Regel zwölf Wochenstunden selbstständig (**Anm.: Durch Erlass des KM wurde der Umfang des Unterrichts auf 13 Stunden erhöht**), davon **mindestens elf** in kontinuierlichen Lehraufträgen. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen, **darunter stets Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache und falls möglich einen Fächerverbund**. Der Anwärter unterrichtet sowohl an einer Grundschule als auch an einer Hauptschule. Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule soll er, nach Schwerpunktwechsel gemäß § 4 Abs. 9 **muss** er überwiegend an einer Hauptschule unterrichten und einen Lehrauftrag ab Klasse sieben übernehmen.

Hierzu erfolgte im Januar 2012 eine neue Ausführungsverordnung durch das Ministerium:

„Ab dem Kurs 2012/13 (wird) bei der Zuweisung der LA mit Stufenschwerpunkt Grundschule an die Ausbildungsschulen eine Übergangslösung praktiziert, bis die Absolventinnen und Absolventen der neuen Lehramtsstudiengänge, die mit dem Wintersemester 2011/12 beginnen, an die Seminare kommen.“

(aus dem Schreiben von MR Friedrich/MR Lübke vom 15.09.2011)

Hier die Eckdaten dieser Neuregelung:

Der eigenverantwortliche Unterricht in der 2. Phase kann an einer Grundschule stattfinden. Die beiden Lehrproben und die Präsentation für die 2. Dienstprüfung können in der Grundschule durchgeführt werden.

Diese Option kommt **nur für Anwärter mit dem Stufenschwerpunkt Grundschule** in Frage.

In einer vierwöchigen Praxisphase an der HS/WRS, die während des I. Ausbildungsabschnitts stattfindet, müssen die Anwärter unter Beweis stellen, dass sie auch in der Sekundarstufe selbstverantwortlich unterrichten können. Zum Abschluss der Praxisphase in der HS/WRS **muss dies von der Schulleitung bestätigt werden.**

Wer von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen möchte, muss dies nach Absprache mit der Seminarleitung schriftlich erklären (Formblatt).

Ausbildung und Prüfung findet dann i.d.R. im gesamten Stundenvolumen an der Grundschule statt; ggf. kann der Lehrauftrag aber auch durch Stunden an einer HS/WRS ergänzt werden.

Wird die Praxisphase in der Sekundarstufe nicht mit Erfolg abgeschlossen, müssen die Anwärter mit einer **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr** rechnen.

Sollte ein Einsatz nur in der Grundschule nicht oder nicht im vollen Umfang möglich sein, muss im Einzelfall ggf. mit einer **Versetzung oder Teilabordnung ab Sommer** gerechnet werden.

Zur Dokumentation mit Präsentation einer Unterrichtseinheit heißt es in der GHPO II (§ 19):

(1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen Ausbildungsfächern im Rahmen des § 20 Ab. 1 seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Hat er nur zwei Ausbildungsfächer, wählt er sein Präsentationsfach aus diesen.

(3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter jeweils bis Ende Oktober in seinem Präsentationsfach ein **Thema aus einem eigenen fachbezogenen und projektorientierten Unterrichtsvorhaben.** Der Anwärter fertigt eine Dokumentation, die er im darauffolgenden Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können; je eine Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format ist beizufügen.

Ist bis zu dem in Satz 1 genannten Termin kein Thema abgesprochen, wird es zeitnah vom Seminarleiter bestimmt.

(4) Der Dokumentation ist **die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig** und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

2.5 **Ausbildung im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers**

Bezug: GHPO II:

§ 13, Abs. 1

„Der Anwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.“

§ 13, Abs. 3

„Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die Gremien kennen.“ (bezogen auf den 1. Ausbildungsabschnitt)

§13, Abs. 5

„ ... Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. **Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst** mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.“

Das grundsätzliche Ziel der GHPO II ist die Stärkung der Berufsfähigkeit der jungen Kolleginnen und Kollegen. Dies macht klar, dass es nicht auf eine rein fachspezifische Ausbildung ankommt, sondern dass Basisqualifikationen erlernt und geschult werden sollen. Für die Ausbildung an der Schule heißt dies, dass Lernmöglichkeiten geboten werden müssen, so dass Aussagen über die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers in der abschließenden Schulleiterbeurteilung möglich sind. Es ist nicht daran gedacht, Lehreranwärter als alleinige Klassenlehrer einzusetzen, sondern diese im Team mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen mit den Aufgaben vertraut zu machen.

Die Aufgaben einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers

Aus den entsprechenden Verordnungen bzw. aus den allgemeinen Umschreibungen lassen sich folgende Aufgaben ableiten, in die Lehreranwärter eingeführt werden müssen:

- Führung einer Klasse
- Vorsitz der Klassenkonferenz
- Koordination von Aufgaben und Kooperation mit Kollegen bzw. der Schulleitung, z.B. Vorschlag für allg. Beurteilung in den Klassen 3-6
- Elternarbeit: Klassenlehrer als stellvertretender Vorsitzender der Klassenpflegschaft
- Organisation und Durchführung von Ausflügen, Schullandheimaufenthalten, ...
- Verantwortung für die Planung von Praktika, Betreuung der Praktikanten
- Eventuell geht vom Klassenlehrer auch die Initiative für fächerverbindenden Unterricht oder Projekte aus (vgl. auch **§ 19: Dokumentation mit Präsentation einer Unterrichtseinheit und pädagogisches Kolloquium**)
- Das „Klassenlehrerprinzip“ impliziert breite unterrichtliche Einsatzfähigkeit
- ...

Besondere Kompetenzen

Bei den Dienstbesprechungen Schule-Seminar vergangener Jahre nannten die Kolleginnen und Kollegen eine Vielzahl von Kompetenzen, die insbesondere der Klassenlehrer entwickeln und zeigen muss:

- Rechtssicherheit, Organisationstalent, wenn es um die Koordinationsaufgaben geht,
- Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz, Taktgefühl und Selbstsicherheit insbesondere in Gesprächen mit den Eltern,
- Beobachtungs- und Beurteilungskompetenz als Grundlage für Beurteilung und Beratung der Schüler,
- Empathiefähigkeit, Konfliktlösestrategien, Konsequenz, aber auch Flexibilität sind bei der Streitschlichtung vonnöten,
- sichere Zeitplanung, Umgangsformen, Verhandlungsgeschick, Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck und
- Strukturierungsfähigkeit sind bei der Planung von Praktika und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen gefordert
- ...

Diese Liste ließe sich noch fortsetzen, und es ist auch klar, dass es sich bei den genannten Fähigkeiten um Basis- und Schlüsselkompetenzen für eine Vielzahl von Aufgaben handelt.

Ausbildung an Schule und Seminar

Schulrechtsveranstaltungen und die Schulkunde an der Schule vermitteln Wissen um die rechtlichen Grundlagen. Insbesondere in den Pädagogik-Veranstaltungen, aber auch in Angeboten des Bereiches „**Ergänzende Veranstaltungen**“ lernen Lehreranwärter weitere Handlungsfelder und Kompetenzen kennen.

An der Schule erhalten die Kolleginnen und Kollegen einen Eindruck von verschiedenen Detailaufgaben eines Klassenlehrers.

Eine Hauptaufgabe der Ausbildung in diesem Bereich ist es aber, aus Wissen Handlungskompetenz werden zu lassen. Dieses Ziel wird insbesondere dann erreicht, wenn

- eine enge Teamarbeit mit gegenseitiger Information mit dem Klassenlehrer stattfindet,
- Lehreranwärter zunächst passiv, später aber auch aktiv und selbständig an Elterngesprächen teilnehmen bzw. diese allein führen,
- Lehreranwärter auch Belastungssituationen kennen lernen (Beteiligung am Elternsprechnachmittag von Anfang bis Ende, ...),
- Lehreranwärter selbständig Teilaufgaben in der Planung und Betreuung übernehmen,
- die Beteiligung an außerunterrichtlichen Aktivitäten sichergestellt ist (Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Erkundungen, Expertenbefragungen vor Ort, ...),
- Lehreranwärtern die Möglichkeit gegeben wird, selbst Projekte oder die Planung und Durchführung fächerverbindender Themen anzuregen und mitzugestalten,
- Lehreranwärter vielfältige Gelegenheiten nutzen, mit Kindern direkt ins Gespräch zu kommen und diese auch im Freizeitbereich kennen zu lernen und
- der schulische Einsatz nach Möglichkeit so gestaltet wird, dass Unterricht schwerpunktmäßig in einer Klasse erteilt werden kann.

2.6 Unterrichtsbesuche durch den Mentor im 2. Ausbildungsabschnitt

Die Unterrichtsbesuche, welche die Mentoren unter Beteiligung der Schulleitung im 2. Ausbildungsabschnitt durchführen, dienen in erster Linie dazu, dem Lehreranwärter Rückmeldung zu geben und die Reflexion über den eigenen Unterricht in Gang zu setzen. Sie bieten Gelegenheit zu vielfältigen Hilfestellungen und Tipps, sei es in Bezug auf die Stoffverteilungsplanung, die Klassenarbeiten, allgemeine Fragen der Leistungsmessung oder andere Probleme, die sich aus dem Unterrichtsalltag heraus ergeben.

Um die Kontinuität der Ausbildung auch in der Zeit des selbstständigen Unterrichts zu gewährleisten, empfiehlt es sich, einen Zeitpunkt für Vor- und Nachbesprechungen verbindlich zu vereinbaren und dies möglichst schon bei der Stundenplangestaltung von Lehreranwärter und betreuendem Lehrer zu berücksichtigen.

Es ist wichtig, dass Stundenbesprechungen möglichst unmittelbar nach einer besuchten Stunde stattfinden.

Die **Unterrichtsbesuche** durch den Mentor, den Schulleiter oder Ausbilder des Seminars, die **in 14-täglichem Abstand** erfolgen sollen, um eine sinnvolle und kontinuierliche Betreuung und Begleitung zu gewährleisten, werden im Prüfungszeitraum angemessen reduziert.

Die Unterrichtsbesuche dienen...

1. zur wöchentlichen fest vereinbarten Vorlage und Besprechung der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung,
2. dazu, Schwerpunkte in der Beratung zu setzen.

Die Beratung im fachlichen Bereich ist dann am effektivsten, wenn sie mit allen an der Ausbildung Beteiligten (Schulleiter, Lehrbeauftragte) abgestimmt ist. **Gemeinsame Unterrichtsbesuche aller an der Ausbildung Beteiligten sind dafür eine sehr gute Möglichkeit.**

Die Unterrichtsbesuche sind effizient, wenn

- aufbauend auf den Stärken des Lehreranwärters der Unterricht weiterentwickelt wird,
- der Lehreranwärter Gelegenheit erhält, seine didaktischen Vorüberlegungen darzulegen und seine methodischen Entscheidungen zu begründen und zu reflektieren,
- das Beratungsgespräch klar strukturiert ist und sich auf wenige, eindeutig benannte Aspekte konzentriert,
- Teilzusammenfassungen des Gesprächs erfolgen,
- gemeinsam Ziele und Schritte für die weitere Arbeit festgelegt werden,
- der Lehreranwärter Gelegenheit erhält, beim Mentor auch über den Inhalt der zu besprechenden Stunde Rat einzuholen und methodische Alternativen abzuwägen,
- der Mentor die Stunde in ihrem wesentlichen Verlauf protokolliert,
- der Lehreranwärter die Themen und die Ergebnisse des Beratungsprotokolls festhält und ggf. seiner schriftlichen Unterrichtsplanung beifügt,
- Mentoren bei den Beratungsbesuchen, die von Lehrbeauftragten des Seminars oder der Schulleitung durchgeführt werden, teilnehmen und sich aktiv am Beratungsgespräch beteiligen.

2.7 Gesprächsführung in der Beratung

Für ein Beratungsgespräch gibt es einerseits keine allgemein gültigen und für immer verbindlichen Regelungen, denn ein gelungenes Gespräch entwickelt sich aus der jeweiligen pädagogischen Situation. Andererseits ist es notwendig, einige Grundsätze festzuhalten, um Orientierungshilfen zu geben.

1. Die Beratung erfordert eine positive Gesprächsatmosphäre.
2. Die Beratung erfordert ein Einlassen auf die Person des Lehreranwärters und auf dessen Unterricht.
3. Die Beratung erfordert eine möglichst umfassende Wahrnehmungsfähigkeit des Beraters.
4. Eigene, scheinbar "bessere" Alternativen zur Gestaltung des Unterrichts sollen von Beratenden nicht vorschnell unterbreitet werden. Hier hat sich eine zurückhaltende Vorgehensweise bewährt:
 - * Alternativen sollen gemeinsam im Gespräch entwickelt werden.
 - * Objektiver Maßstab ist stets der Bildungs- und Erziehungsauftrag.
 - * Zentrale Frage ist die bildende und erzieherische Absicht des Lehrers und deren Erfolg bezogen auf das Kind.
 - * Ggf. kann begründet werden, warum der Berater sich zunächst mit Lösungsmöglichkeiten zurückhält.
5. In einem Beratungsgespräch sind Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung im gemeinsamen Gespräch anhand konkreter Unterrichtssituationen zu entwickeln.
6. In der Beratung muss das erzieherische Wirken des Lehrers angesprochen werden.

Zu These 1 "Atmosphäre"

- Den Raum gestalten,
- die Gesprächspartner arrangieren,
- sich Zeit nehmen,
- Störungen vermeiden und
- immer wieder spürbar machen, dass es sich um ein "helfendes Gespräch" handelt.

Zu These 2 "sich öffnen"

- Die Bereitschaft signalisieren, den Lehreranwärters aus seiner jeweiligen Situation heraus zu verstehen (privat und beruflich),
- Offenheit für seine didaktischen und pädagogischen Entscheidungen zeigen
(aus der Sicht des Anwärters nachzuvollziehen versuchen).

Zu These 3 "Wahrnehmungsfähigkeit des betreuenden Lehrers"

- Wahrnehmungsbereiche des Lehreranwärters erkennen und zum konkreten Gesprächsanlass nehmen (z. B. Interaktionen Lehrer-Schüler, Spontaneität, Offenheit, Flexibilität, sprachliches Vermögen, mimisch-gestisches Verhalten, aktives Zuhören ...)

Zu These 4 "Alternativen"

- Aus der Beratungssituation heraus begründen, warum es notwendig und sinnvoll ist, dass der Berater sich zunächst einmal

zurückhalten sollte, obwohl von ihm oft unmittelbar Rezepte oder andere Lösungsmöglichkeiten für einen erfolgreichen Unterricht eingefordert werden. Die Wertschätzung der Person muss Grundlage des Gesprächs sein.

Zu These 5 **"Gespräch"**

- Sich auf den jeweiligen Unterricht einlassen - gemeinsame Ansatz- und Zugangsmöglichkeiten suchen bei der Vorbereitung des Unterrichts (Was hat der Lehreranwärter dabei gedacht?), bei der Gestaltung des Unterrichts (Was hat der Lehreranwärter daraus gemacht?), bei der Suche nach Alternativen (Wie könnte man es auch anders machen?).

Was heißt gemeinsam - dialogisch? Der Beratende ist Mitfragender, ist Mitüberlegender, ist Mitratender. Je sachbezogener und je konkreter ein Gespräch geführt wird, desto mehr wird die Rollenproblematik entschärft. Im dialogischen Gespräch bestärkt der Berater den Lehreranwärter darin, seinen Unterricht kritisch zu reflektieren und für die weitere Arbeit zusätzliche Kompetenzen zu erwerben (Verhaltenssicherheit, Methodensicherheit, Fachsicherheit).

Zu These 6 **"Gesprächsinhalt"**

Bei der Beratung müssen neben den Thesen 2 und 3 auch folgende Bereiche Berücksichtigung finden:

- a) - Die erzieherisch-personale Dimension von Unterricht und Schule und ihr Bedingungsgefüge,
 - die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Dimension,
- b) - die Vorbereitung des Unterrichts,
 - die Gestaltung des Unterrichts,
 - das Gespräch über Unterricht.

Schlussbemerkung: Klare, deutliche Empfehlung oder Anweisung geben!

aber n i c h t :
 "Ich hätte gern ..."

3. Ergänzende Veranstaltungen

Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zu den Arbeitszeiten an Seminaren wurde eine neue Festlegung der Ausbildungsvolumina an den GWHS-Seminaren rechtskräftig. Der frühere Ausbildungsbereich „IdLL“ entfiel; seine Inhalte wurden in die Fachdidaktiken integriert bzw. gingen zum Teil im Bereich „**Ergänzende Veranstaltungen**“ auf. In der GHPO II von 2007 erscheint der Begriff „IdLL“ nicht mehr.

Obwohl IdLL dadurch am Seminar nicht mehr als eigener Ausbildungsschwerpunkt erscheint, ist das Prinzip des **interdisziplinären Lehrens und Lernens** nach wie vor von hoher Aktualität und Bedeutung. Die Fächerverbünde lassen sich ohne Interdisziplinarität überhaupt nicht verwirklichen. In diesem Sinn muss dieser Aspekt - wenn auch unter neuem Namen - weiterhin beachtet werden.

3.1 Gestaltung des Bereiches „Ergänzende Veranstaltungen“ am Seminar Meckenbeuren

Das Seminar Meckenbeuren sieht – neben anderen Ausbildungselementen – im Ergänzungsbereich eine Chance, ein Seminarprofil zu entwickeln, enge Fachstrukturen zu öffnen und über Kooperationsformen zwischen Fachkollegen und über die Fächer hinaus neue Formen des Lehrens und Lernens zu erproben. Praktisch alle Lehreranwärter/innen im Kurs 33 haben ein Dreifachstudium nach der letzten GHPO I absolviert.

Diese „**Dreifächler**“ erhalten im Sinne der oben erwähnten Verwaltungsvorschrift drei Fachdidaktiken im Umfang von jeweils 70 h und darüber hinaus ergänzende Veranstaltungen im Umfang von **35 Stunden**.

Für LA mit **Zweifachstudium** nach der alten GHPO I finden neben der Ausbildung in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer im Umfang von je 70 Stunden ergänzende Veranstaltungen statt, und zwar im von der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen höheren Umfang von **50 Stunden**.

Gesamtübersicht über die Ausbildung am Seminar:

Pädagogik	Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht	Fach 1	Fach 2	Fach 3 (nur für „Drei- fächler“)	„Ergänzende Veranstaltungen“
140 h	35 h	70 h	70 h	70 h	50 h („Zweifächler“) 35 h („Dreifächler“)

Die Ergänzenden Veranstaltungen folgen im Kurs 33 einer überarbeiteten Struktur. Weiterhin wird auf eine Kombination von integrativen Kompaktveranstaltungen und Wahlpflichtangeboten gesetzt.

Für **alle LA** gilt:

Hauptelement der Erg. V. sind die **Fachpraktischen Tage**, die sich weitgehend an den Fächerverbänden des Bildungsplanes orientieren.

Den zweiten Teil bilden Wahlpflichtangebote zur **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**, einem der Profildomänen des Seminars.

Den letzten Teil bilden vier Nachmittage mit einer breiten Palette von **Wahlpflichtangeboten zu zentralen Feldern des Lehrerberufs** (Grundlagenkurse zu verschiedenen Fächern, Handwerkliches wie Tafelarbeit, Experimentieren mit Kindern etc.).

Für alle LA mit Studienfächern aus dem **Verbund MeNuK**, die entsprechend am Seminar in Fachdidaktikgruppen MeNuK ausgebildet werden, gibt es seit Kurs 32 eine Neuregelung: An die Stelle der Wahlpflichtangebote (12 h) treten vier verbindliche Nachmittage mit Themen zum Bereich **„Naturwissenschaftliches Arbeiten mit Grundschulkindern“**.

LA mit **Zweifachstudium** stellen sich für die verbleibenden 15 Stunden Erg. V. selber ein Programm aus den vielfältigen seminarinternen Fortbildungen, Angeboten zur Erlebnispädagogik bzw. Veranstaltungen der Lernwerkstatt (LWS) zusammen.

FD A 22 h + 8 h <i>Hospitationstag</i>	FD-Thementag GS in	S o m m e r f e r i e n	FD 9h	Fächer-verbünde 3 h	FD 25 h
FD B 22 h + 8 h <i>Hospitationstag</i>	The- men- gruppen für alle		FD 9h	+ 3 h	FD 25 h
FD C 22 h + 8 h <i>Hospitationstag</i>	LA		FD 9h	+ 3 h	FD 25 h

Organisation der **drei Fachdidaktiken**

3.2 Hinweise für den Bereich „Ergänzende Veranstaltungen“ und die Beratungsbesuche an den Schulen

Ziel der Ausbildung an Seminar und Schule ist es auch weiterhin, die Berufsfähigkeit der Kolleginnen und Kollegen zu stärken. Dazu gehört, dass sie im Rahmen der Ausbildung an der Schule die Möglichkeit erhalten, in Fächerverbänden, fächerverbindenden Einheiten oder Projekten Erfahrungen zu sammeln.

Der Schulleiter ist **verpflichtet**, in jedem Fach **mindestens einen Unterrichtsbesuch** durchzuführen. In der die Ausbildung abschließenden dienstlichen Beurteilung werden die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten des Lehreranwärters dargestellt und bewertet.

Auch künftig bietet die Gestaltung des Lehrauftrags Chancen, Lehreranwärter gezielt für freie Angebote mit projektartiger Struktur einzuplanen, da von den 13 Stunden, die der Lehreranwärter an der Schule ist, nur 11 Stunden in einem kontinuierlichen Lehrauftrag verankert sein müssen.

Die verbleibenden zwei Stunden des Lehrauftrages der LA können also beispielsweise

- in einem nicht studierten Fach im Rahmen eines Fächerverbands, sinnvoller Weise in einer Klasse, in der der/die LA bereits einen Lehrauftrag hat *oder*
- als entsprechende AG-Stunden *oder*
- kumuliert als Projektstunden (z.B. auch während einer Projektwoche...)

vergeben werden.

In letzterem Falle ist allerdings zu beachten, dass **für 2 Deputatsstunden** ein Volumen von insgesamt **ca. 80 Unterrichtsstunden** zu leisten ist.

Selbstverständlich ist auch ein stundenplanmäßiger Einsatz des Lehreranwärters im Rahmen der vollen 13 Stunden möglich.

Mögliche Beratungsschwerpunkte für das Arbeiten nach den Vorgaben des Bildungsplanes – besonders in den Fächerverbänden (*keine „Abhakliste“!*):

- Beteiligung der Schüler/innen an Planung, Strukturierung, Zielsetzung und Auswertung (→ Projektgedanke),
- klare Zielperspektive (Produktorientierung – Prozessorientierung), dabei Berücksichtigung unterschiedlicher Anforderungen der Thematik und der Neigungen und Fähigkeiten,
- didaktisch begründete Balance zwischen Offenheit und Lenkung/Hilfestellung,
- Kooperationsfähigkeit/Kooperationsformen mit Kolleginnen/Kollegen bei Planung, Durchführung und Evaluation,
- Auswahl geeigneter Organisationsformen zur Förderung der Sozialkompetenz/Teamfähigkeit (z.B. beim Informationsaustausch zwischen Arbeitsgruppen),
- Öffnung schulischen Lernens (außerschulische Lernorte, Einbeziehung von Experten, ...),
- Erziehungsziel „Selbständigkeit“ im Mittelpunkt („Schüler stärken“), z.B. Möglichkeit zur selbständigen Nutzung von Informationsquellen, bei der Planung des Projekts, bei der Materialbeschaffung, bei der Auswahl von Präsentationsformen,
- Vermittlung von Methodenkompetenz,
- fachlich fundierte Erarbeitung/ Aneignung von Wissen (Fachkompetenz) und fächerverbindende Aspekte (Vernetzung) ,

- Besondere Formen der Leistungskontrolle (Projektberichte, ...) im Hinblick auf den Erwerb von Kompetenzen.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass der Lehreranwärter ggf. sowohl bei den Besuchen des Schulleiters als auch bei den beratenden Besuchen von Seiten des Seminars neben der Planung für die Stunde selber ggf. auch eine kurze Projektskizze vorlegt, aus der die Einbindung der Sequenz in ein Projekt bzw. die Vernetzung von Inhalten ersichtlich ist.

Es wird bei Kooperation auch empfohlen, abschließend eine gemeinsame Reflexion (möglichst mit allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen) durchzuführen. Produkte, Projektmappen, ... können für diese Schlussbetrachtung hilfreich sein und Ansatzpunkte für eine Fortführung der Arbeit aufzeigen.

4. Allgemeine Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Seminar

Handreichung zur Schulleiterbeurteilung siehe www.seminar-meckenbeuren.de → downloads

4.1 Schulbesuche durch die Ausbilder beim Seminar

- **Das Verfahren zur Ankündigung** (schriftlich langfristig durch das Seminar an die Schulleitung, fernmündliche Absprache der Ausbilder mit der Schulleitung ca. 14 Tage vor dem Schulbesuchstermin) wird im Kurs 33 fortgeführt.

Für die Lehreranwärter wird die Terminplanung am Schwarzen Brett und auf der Lernplattform MOODLE bekanntgegeben.

- Die **zwischen Seminar und Schule abgestimmte Betreuung** des Lehreranwärters legt nahe, dass Schulleiter und Mentoren in jedem Fach **mindestens einmal** am Schulbesuch des Ausbilders und an der anschließenden Besprechung teilnehmen. Aus Gründen einer abgestimmten Beratung des Lehreranwärters ist die Teilnahme an den ersten Besuchen besonders wertvoll.

- Wir gehen davon aus, dass alle Ausbilder und Schulleiter vor oder nach dem Unterrichtsbesuch **über die Ausbildung des Lehreranwärters miteinander ins Gespräch kommen**.

- Wir wissen um die **Problematik der Vertretung des Mentors bei Schulbesuchen**. Wenn der Mentor am Mittwoch mit dem Lehreranwärter Hohlstunden hat, kann das Problem etwas verringert werden. Ansonsten hilft nur, ein vernünftiges Maß zu finden für dessen Teilnahme und "good will" des Kollegiums, das die Ausbildungsaufgabe mittragen soll.

4.2 Unterrichtsbesuche durch die Mentoren

Wie oft soll ich meinen Lehreranwärter besuchen? In einer früheren Verwaltungsvorschrift stand dazu:

"Die betreuenden Lehrer beraten..... **14-täglich** - im Unterricht". Es erscheint uns prinzipiell sinnvoll, dies beizubehalten. Das

„14-tägig" bedeutet, dass der Lehreranwärter in der Regel **alle 14 Tage einen** Unterrichtsbesuch erhält (**mal vom Mentor, mal vom Schulleiter, mal zusammen mit dem Ausbilder des Seminars...**).

"Im notwendigen Umfang" - das heißt, dass auch mehr erforderlich sein kann, oder dass z.B. in den Prüfungszeiten ein individuell vernünftiges Maß gefunden werden muss.

4.3 Die Schulleiterbeurteilung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes

4.3.1 Inhalt und Zeitpunkt der Beurteilung

Dazu führt die GHPO II in §13, Abs. 5 bzw. 6 aus:

(5) „Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und **beteiligt hierbei den Mentor** und gegebenenfalls den Leiter der zweiten Ausbildungsschule. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern gemäß § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf seiner Beurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu... Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst **mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.**“

(6) „Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note gemäß § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erteilt werden.“

4.3.2 Beteiligung des Mentors an der Beurteilung durch die Schule gem. § 13.5

Auf die **Beteiligung des Mentors** und ggf. des Schulleiters der Gegenstufe an der Erstellung der Beurteilung wird hingewiesen.

4.3.3 Beurteilung durch die Schule gem. § 13.5 bei getrennter Grund- und Hauptschule (Erlass des MKS, AZ 6712.7-2/5)

Bei getrennten Schulen ist zunächst die Ausbildung abzustimmen:

1. Jeder Schulleiter bestellt den oder die betreuenden Lehrer an seiner Schule.
2. Bei der Ausbildung stimmen sich die beiden Schulen unter verantwortlicher Mitwirkung des Seminarleiters ab.
3. Für die Schulleiterbeurteilung ist wie folgt zu verfahren: "Der Leiter der Stammschule erstellt am Ende der Ausbildung das Gutachten in Abstimmung mit dem Leiter der Schule der Gegenstufe. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Leiter der Schule der Gegenstufe ein schriftliches Gutachten dem Leiter der Stammschule übermittelt. Weicht das Gutachten von den Erfahrungen ab, die der Leiter der Stammschule und die den Anwärter an dieser Schule betreuenden Lehrer gemacht haben, muss in einer Besprechung zwischen den beiden Schulleitern das Gesamtgutachten abgestimmt werden. Für die Fertigung des Gutachtens ist der Leiter der Stammschule verantwortlich. Für den Fall, dass die beiden Schulleiter sich nicht einigen können, erstellt der Leiter der Stammschule das Gutachten unter Berücksichtigung des Berichts der Schule der Gegenstufe und des Inhalts des durchgeführten Gesprächs. In diesem Fall fügt der Leiter der Stammschule seinem Gutachten das Gutachten des Leiters der Gegenstufe bei."

4.3.4 Gewichtung von Sonderaktivitäten in der Beurteilung durch die Schule

Die Möglichkeit, das Engagement des Lehreranwärters bei den diversen Sonderaktivitäten im (ausgehenden) Schuljahr im Vergleich zu seinen Leistungen im täglichen Unterricht zu stark zu gewichten, ist bekannt und wird sicherlich angemessen berücksichtigt

4.3.5 Handreichungen zur Erstellung der Beurteilung

Das Landeslehrerprüfungsamt gibt den Schulleitern die o. g. Handreichungen als Hilfe zur Erstellung der Schulleiterbeurteilung an die Hand. Auch Mentoren und Lehrbeauftragte sollen sich im Hinblick auf eine abgestimmte Ausbildung in ihrer Unterrichtsberatung an den Handreichungen orientieren.

4.4 Lehraufträge von Mentoren

In der Praxis ergibt sich häufig, dass der Lehreranwärter in der Klasse seines Mentors unterrichtet. Dadurch erteilt der Mentor eventuell gerade die Fächer nicht an seiner Klasse, auf die sich die Beratung konzentrieren könnte.

Das muss nicht sein. Der Lehreranwärter könnte oftmals auch in einer anderen Klasse vom Mentor begleitet werden. Man wird bei der Lehrauftragsverteilung sehr sorgfältig abwägen müssen, ob man den

intensiven Kontakten mit dem Mentor in einer Klasse den Vorzug gibt, oder ob der Mentor seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag mit dem Fach, in dem er Lehreranwärter betreut, auch an seiner eigenen Klasse wahrnehmen sollte.

4.5 Weitere mit der Betreuung befasste Lehrerinnen und Lehrer

Neben dem Mentor, dem die Betreuung des Lehreranwärters übertragen wurde, sollen weitere Kollegen in die Aufgabe mit einbezogen werden. Wie sich die Zusammenarbeit des Mentors mit den anderen Lehrern an der Schule gestalten soll, darüber gibt es keine genauen Regelungen, denn die Ausbildung an der Schule ist prinzipiell **Aufgabe aller Kolleginnen und Kollegen**. Es werden auf alle Fälle - insbesondere auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers, die evtl. im Team erfolgen kann - **individuelle Lösungen** erforderlich.

Derzeit geltende Regelung:

Über die **Deputatsrelevanz einer Mentorentätigkeit** gibt es in der VwV des KM unter

- „Arbeitszeit (Lehrkräfte)“,
 - Buchstabe E „Anrechnungen“,
 - Ziffer 1 „Allgemeines Entlastungskontingent“
- Folgendes zu finden:

1.2

*„Darüber hinaus können Ausbildungsschulen für Lehreranwärter, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für (...) schulpraktische Ausbildung (jetzt: „Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung“) ableisten, **je Auszubildendem 1,5 Wochenstunden in Anspruch nehmen.**“*

Hierzu erfolgen noch Ausführungshinweise:

1. Die „Mentorenstunden“ an Ausbildungsschulen werden von der Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die beteiligten Lehrkräfte (einschließlich der Schulleitung selbst) verteilt. Hierzu hat das KM am 16. Mai 1995 (Az.: I / 4-0301.620.956) u.a. verfügt: **„Die Anrechnung von 1,5 Wochenstunden steht somit der Schule je Auszubildendem (nicht je Ausbilder) pro Schuljahr zu. - Seitens des Ministeriums bestehen keine Bedenken, wenn die Anrechnung aus unterrichtsorganisatorischen Gründen auf ein Schuljahr verdichtet wird (0,75 Wochenstunden für die Zeit vom 01.02. bis 31.07. + 1,5 Wochenstunden für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. = 2,25 Wochenstunden).**

Eine rechnerische Aufrundung auf drei Wochenstunden ist jedoch nicht zulässig. (...). Drei Wochenstunden können nur dann vergeben werden, wenn die betroffenen Ausbildungslehrer im Umfang der Aufrundung einen Ausgleich durch andere Tätigkeiten schaffen.“
Dieser Erlass ist laut Schreiben des KM vom 26.07.2000 (14-0301.620/1160) weiterhin gültig.

2. Findet die Ausbildung nicht nur an der „Stammschule“ sondern an mehreren Schulen statt, so ist es Sache der beteiligten Lehrkräfte bzw. Schulen, wie diese Anrechnungsstunden auf die beteiligten Mentor/innen verteilt werden.
(Quelle: GEW-Jahrbuch 2011)

4.6 Schriftliche Unterrichtsvorbereitung der Lehreranwärter, Angemessenheit von Klassenarbeiten und Notengebung

Wir bitten alle Schulleiter, die Unterrichtsvorbereitung und Notengebung regelmäßig zu überprüfen und an der Schule geeignete Regelungen zu treffen, z. B.

- wann der Lehreranwärter wem die täglichen Unterrichtsvorbereitungen vorlegt,
- wann er Klassenarbeiten schreibt,
- welcher Art diese Klassenarbeiten sind,
- wann er sie korrigiert zurückgibt,
- wie Verbesserungen gehandhabt werden etc.

5. Anhang

(siehe www.seminar-meckenbeuren.de -> Downloads)

- Handreichung zur Erstellung der Schulleiterbeurteilung
- GHPO II: Ablauf der II. Staatsprüfung (Prüfungsteile)